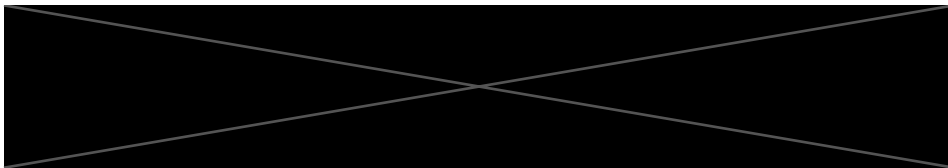




Beschluss

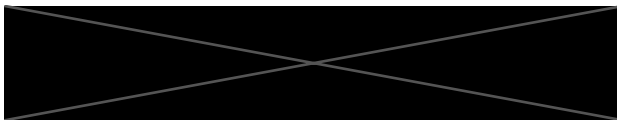
in dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Dagmar Schnürer
Wönnichstr. 14, 10317 Berlin

gegen



- Antragsgegner -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat am 25.10.2024 in Freiburg
durch den Richter am Sozialgericht Bergmann
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) im Wege der einstweiligen Anordnung.

Bei dem am  2001 geborenen Antragsteller wurden ein atypischer Autismus, ein Prader-Willi-Syndrom, ein partieller Wachstumshormonmangel, eine sonstige organische Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, eine Schädigung oder Funktionsstörung am Gehirn, eine Entwicklungsverzögerung, eine organische psychische Störung, eine sonstige näher bezeichnete Veränderung der Knochendichte und eine dissoziierte Intelligenz mit deutlicher Verhaltensstörung diagnostiziert. Es sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 mit den Merkzeichen G, B und H sowie Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3 anerkannt. Die Suche nach einem Platz in einer für den Antragsteller geeigneten Wohnform mit Tagesstruktur war bislang seit November 2020 einschließlich mehrerer vorzeitig abgebrochener Hospitanzen erfolglos. Der Antragsteller lebt im Haus seiner Eltern und wird von diesen versorgt. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob diese Versorgung sich auf pflegerische und Haushaltstätigkeiten beschränkt oder auch Assistenz im eingliederungshilferechtlichen Sinne umfasst. Mit Bescheid vom 23.07.2024 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller für den Zeitraum vom 01.02.2024 bis auf weiteres Eingliederungshilfe (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) in Form eines persönlichen Budgets (pB) in Höhe von 2.064,47 € monatlich (9 Stunden pro Woche, je 3 Stunden an jeweils 3 Tagen) für eine durch den Antragsteller akquirierte Fachkraft. Mit Schreiben vom 08.07.2024 beantragte der Antragsteller ein pB über 24 Stunden täglich abzüglich der 9 Stunden Assistenz pro Woche aus dem Bescheid vom 23.07.2024 in Höhe von 14.341,10 €, um die Assistenzleistungen seiner Eltern vergüten zu können. Mit Bescheid vom 01.08.2024 lehnte der Antragsgegner diesen Antrag ab. Über den dagegen mit Schreiben der Bevollmächtigten des Antragstellers vom 01.09.2024 erhobenen Widerspruch hat der Antragsgegner noch nicht entschieden.

Am 29.09.2024 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht Freiburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Er beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller ab sofort eine für seinen spezifischen Bedarf geeignete Wohnform einschließlich der erforderlichen Assistenz als Sachleistung zur Verfügung zu stellen und zu bewilligen, soweit er die Leistung nicht durch eigenes Personal selbst erbringt,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller ab sofort und übergangsweise, bis er die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben wird, um dem Antrag zu 1.) entsprechend zu leisten, anleitende Assistenz nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX für 9 Std./Tag durch eigenes Personal zur Verfügung zu stellen, hilfsweise durch einen geeigneten Assistenzdienst als Sachleistung zu erbringen und zu bewilligen,
3. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller ab sofort und übergangsweise, bis er die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben wird, um dem Antrag zu 1.) bzw. zu 2.) entsprechend zu leisten, zur Deckung des 24-Std.-Bedarfs an Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX) ein trägerübergreifendes persönliches Budget i.H.v. 14.341,10 €/Monat zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Es fehle an Anordnungsanspruch und -grund.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Antragsgegner vorgelegte Verwaltungsakte und die Verfahrensakte des Gerichts Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zu weiteren Leistungen. Daher ist die einstweilige Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Bereits die Sachentscheidungsvoraussetzung eines „streitigen Rechtsverhältnisses“ erscheint hier hinsichtlich der Anträge Ziff. 1. und Ziff. 2. fraglich. Denn anders als über das Leistungsbegehren gemäß Antrag Ziff. 3. ist hierüber derzeit weder ein Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid noch ein auf Gewährung dieser Leistungen gerichtetes Antragsverfahren anhängig. Allerdings wird diese Konstellation regelmäßig als Frage des Rechtsschutzbedürfnisses thematisiert, und hier der Grundsatz formuliert, dass ausnahmsweise bereits ohne förmlichen Antrag auf die Leistung bei der Verwaltung ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen kann, wenn die Sache sehr eilig ist und der Antragsteller aus besonderen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, bei der Verwaltung kein Gehör zu finden (vgl. etwa Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.A. 2023, § 86b, Rn. 26b m.w.N.). Eben eine solche Eilbedürftigkeit macht der Antragsteller hier geltend, und aufgrund der Verfahrensgeschichte ist auch davon auszugehen, dass der Antragsgegner entsprechende Leistungsanträge ablehnen würde. Daher ist das Rechtsschutzbedürfnis hier gegeben. Zur Beseitigung etwaiger verfahrensrechtlicher Risiken in einem eventuellen Beschwerdeverfahren, vor allem aber auch, um eine Klärung in der Hauptsache zu ermöglichen, ist dem Antragsteller gleichwohl anheimzustellen, seinen Anträgen Ziff. 1 und 2. korrespondierende Leistungsanträge beim Antragsgegner zu prüfen.

Die Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die - grundsätzlich lediglich summarisch zu prüfende - Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen

Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Hier ist ein Anordnungsanspruch zumindest möglich. Es ist aber kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller gehört offensichtlich und unstreitig zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 Abs. 1 SGB IX. Er hat daher Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, Bedarfsdeckungsprinzip). Es spricht viel dafür, dass der objektive Eingliederungshilfebedarf des Antragstellers derzeit nicht den Maßgaben des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB IX entsprechend gedeckt wird. Die summarische Prüfung der zu den Akten gelangten fachlichen und medizinischen Stellungnahmen, vor allem aber auch die jahrelangen Bemühungen des Antragsgegners, für den Antragsteller eine geeignete stationäre Wohnform mit Assistenz und Tagesstruktur zu finden, deuten darauf hin, dass eine individuelle Bedarfsdeckung nur in einer solchen Form oder in einer ihr nach Art und Umfang wenigstens möglichst nahekommenden gewährleistet sein dürfte. Ansprüche auf derartige Leistungen ergeben sich insbesondere aus § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX i.V.m. §§ 113 Abs. 1-4, 77ff. SGB IX.

Der Antragsgegner trägt in diesem Verfahren zwar vor, in der gegenwärtigen Situation sei neben dem Bedarf an angemessener Unterkunft auch der Eingliederungshilfebedarf des Antragstellers „im Wesentlichen gedeckt“. Dies lässt sich jedoch mit seinen früheren Bemühungen um eine Bedarfsdeckung in einer Einrichtung und seinem Vortrag im Übrigen kaum vereinbaren. Danach besteht das Problem vielmehr darin, dass - abgesehen davon, dass er selbst nicht über geeignetes Personal zur Bedarfsdeckung verfügt - gegenwärtig weder eine bestehende Einrichtung mit geeigneter Wohnform den Antragsteller tatsächlich aufnehmen würde, noch ein mit dem Antragsgegner durch Vereinbarungen verbundener Sachleistungserbringer zu weiterer ambulanter Assistenz bereit ist. All das ist im Wesentlichen unstreitig.

Ob diese Situation wesentlich auf spezifische Herausforderungen aufgrund des Verhaltens des Antragstellers zurückzuführen ist (wie der Antragsgegner vorbringt) oder

auf mangelnde Kapazitäten, weil der Antragsgegner seinen Sicherstellungsauftrag aus § 95 SGB IX nicht erfüllt hat (wie der Antragsteller meint), ist für den Teilhabeanspruch des Antragstellers rechtlich nicht relevant. Denn nur, weil tatsächlich kein vereinbarungsgebundener Leistungserbringer zur Verfügung steht, und aus dem Grundsatz, dass dem Leistungsberechtigten aus dem Sicherstellungsauftrag gemäß § 95 SGB IX keine subjektiven Ansprüche erwachsen, kann nicht gefolgert werden, dass der Antragsteller eine Bedarfsunterdeckung durch diese objektive Versorgungslücke hinzunehmen hätte. Der o.a. Grundsatz besagt lediglich, dass § 95 SGB IX selbst keine Anspruchsgrundlage für Leistungsberechtigte darstellt. Er schließt aber Ansprüche nach dem sonstigen Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe, insbesondere den o.g. Anspruchsgrundlagen nicht aus, soweit diese zur individuellen Bedarfsdeckung erforderlich sind. Ist also etwa eine Bedarfsdeckung durch vereinbarungsgebundene Leistungserbringer nach § 123 Abs. 1 SGB IX oder hilfsweise durch Sachleistungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX objektiv oder subjektiv nicht möglich, sind in einem solchen Fall auch Ansprüche auf allgemeine Geldleistungen (§ 105 Abs. 1 i.V.m. mit § 8 Abs. 2) oder als pB gemäß § 29 i.V.m. § 105 Abs. 4 SGB IX in Betracht zu ziehen (vgl. Rosenow in Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX, 7.A. 2021, § 95 Rn. 12ff., 42ff.). Jedenfalls ist der Träger der Eingliederungshilfe gehalten, mindestens ein Leistungsangebot zur erforderlichen Deckung des individuellen Teilhabebedarfs zu unterbreiten. Ein Anspruch auf die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen bestünde nach dem Rechtsgrundsatz „ultra posse nemo obligatur“ (Rechtsgedanke des § 275 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) allenfalls dann nicht, wenn dessen Erfüllung objektiv oder subjektiv unmöglich wäre, z.B. weil naturgesetzliche oder rechtliche Hindernisse dem entgegenstehen. Allein ein Mangel an Kapazitäten, wie wohl vorliegend, begründet keine Unmöglichkeit, da die Kapazitäten grundsätzlich dem tatsächlichen Einfluss (und der rechtlichen Verantwortung, vgl. § 95 SGB IX) des Leistungsträgers unterliegen.

Soweit eine Bedarfsdeckung durch pB in Betracht kommt, ist im Übrigen fraglich, ob der zur Hilfe zur Pflege nach §§ 63b Abs. 4, 64f Abs. 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) u.a. aufgrund des dortigen Wortlauts („besondere Pflegekräfte“) entwickelte Grundsatz „keine Beschäftigung pflegender Angehöriger“ auf ein pB nach dem SGB IX ohne weiteres übertragbar ist.

Es fehlt aber am Anordnungsgrund. Für die mit den Anträgen Ziff. 1 und Ziff. 2 begehrten Leistungen ergibt sich dies daraus, dass der Antragsteller diese selbst durch die von ihm gewählte Gestaltung der Anträge gleichsam zeitlich aufschiebt. So wird - nicht etwa hilfsweise, wie der Antragsgegner meint, sondern unbedingt - die übergangsweise Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe des Antrags Ziff. 3. begehrt, *„bis der Antragsgegner die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben wird, um dem Antrag zu 1.) bzw. zu 2.) entsprechend zu leisten“*. Nach der Vorstellung des Antragsstellers soll also der Antragsgegner zuerst ein pB zum Zweck der Bedarfsdeckung durch die Eltern bewilligen, bis zu einem nicht näher definierten Zeitpunkt, in dem der Antragsteller zu Leistungen nach Antrag Ziff. 2. (ambulante Sachleistungen für Assistenz) in der Lage ist, und diese wiederum ebenfalls lediglich übergangsweise bis zu dem Zeitpunkt, in dem Leistungen nach Antrag Ziff. 1. möglich sind (Wohnform mit Assistenz). Abgesehen davon, dass bei antragsgemäßer Verpflichtung des Antragsgegners die Ziff. 1. und 2. aufgrund des unbestimmten Einsetzens der Leistungen nicht vollstreckbar wären, stellt sich die weitere Frage, warum insoweit - wenn doch übergangsweise auf unbestimmte Zeit ohnehin mit dem pB vorliebgenommen würde - das Herbeiführen und Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar sein sollte. Dass der hierdurch dem Antragsteller drohende Nachteil - die mögliche weitere Unterdeckung seines Eingliederungshilfebedarfs durch Nichterfüllung der mit Ziff. 1. und 2. geltend gemachten Ansprüche - erheblich wäre, verkennt das Gericht nicht. Dieser Nachteil würde aber gerade auch durch eine antragsgemäße Verpflichtung des Antragsgegners nicht abgewendet.

Auch für Antrag Ziff. 3. fehlt es an der Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes. Das damit begehrte pB soll erklärtermaßen dazu dienen, die Eltern des Klägers als Assistenzkräfte anzustellen. Tatsächlich wohnt der Antragsteller aber bereits seit Jahren bei seinen Eltern und wird dort von diesen und nunmehr einer Assistenzkraft im Umfang von 9 Stunden wöchentlich betreut. Dass dieser Zustand bedroht wäre, wenn nicht im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig ein pB in der beantragten Höhe bewilligt würde, wurde nicht dargelegt. Das Gericht verkennt die mit dieser Situation einhergehenden erheblichen Belastungen der Eltern keineswegs. Diese Belastungen würden aber erstens durch das begehrte pB nicht entfallen, sondern lediglich besser als bisher - nämlich über das mutmaßlich bezogene Pflegegeld hinaus - bezahlt. Der durch

eine einstweilige Anordnung gemäß Antrag Ziff. 3 zu beseitigende Nachteil besteht lediglich darin, dass die Eltern das Entgelt erst nach rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache erhalten würden. Dabei handelt es sich aber nicht um einen dem Antragsteller drohenden Nachteil, wie er für den Anordnungsgrund erforderlich wäre. Zweitens würde dem Antragsteller ein Rückzahlungsanspruch in erheblicher Höhe drohen, wenn der Antragsgegner gemäß Ziff. 3. vorläufig verpflichtet, später aber in der Hauptsache obsiegen würde. Allein das Interesse der Eltern des Antragstellers an einer zeitnahen Vergütung rechtfertigt es auch im Rahmen einer Folgenabwägung nicht, dem Antragsteller dieses Risiko aufzubürden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, einzulegen (§§ 173 S. 1, 65a Abs. 1 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde sowie weitere Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).

Bergmann
Richter am Sozialgericht